

# Nach Klage: Nachbar muss seine Zypressen stutzen

„Recht auf Licht“: Wohnungsbesitzer hatte sich gestört gefühlt, der Oberste Gerichtshof fällte ein bemerkenswertes Urteil

WIEN/LINZ. Um den Pflanzenbewuchs auf Grundstücken ranken sich viele Nachbarschaftsstreitigkeiten. In Wien-Döbling landete ein Fall nun sogar vor dem Höchstgericht. Und der Oberste Gerichtshof hat ein bemerkenswertes Urteil gefällt. Ein Nachbar muss seine bis zu 18 Meter hohen Zypressen so weit zurückschneiden, dass auf die Terrasse der Klägerin wieder Nachmittags- und Abendsonne durchdringt.

Sie habe die Terrasse nach 15 Uhr durch den Schatten nicht mehr benutzen können und auch in der Wohnung schon am Nachmittag das Licht einschalten müssen. Im Winter habe sie aufgrund der fehlenden Sonneneinstrahlung vermehrt heizen müssen, bemängelte sie.

„Die Gerichte entscheiden in solchen Fällen vorsichtig. In diesem Fall hat das Gericht festgestellt, dass ein solcher Bewuchs für die Gegend unüblich ist.“

■ Johannes Wolfgruber, Hasch & Partner-Anwaltskanzlei

„Das Recht auf Licht wurde bereits in einer Gesetzesnovelle 2004 eingeräumt“, sagt Johannes Wolfgruber von der Linzer Anwaltskanzlei Hasch & Partner. Der Fall sei aber bemerkenswert, da die Klägerin erst 2010 die Eigentumswohnung geerbt hatte. Das Gericht habe festgestellt, dass es auch ein nachträglich zugezogener Nachbar nicht akzeptieren müsse, wenn die Bäume die ortsübliche Größe überschreiten. Bisher sei man davon ausgegangen, dass neu hinzugezogene Nachbarn keine nachbarrechtlichen Klagsmöglichkei-



Kleine Bäume können später zum großen Ärgernis werden.

Foto: colourbox

ten zustehen, um sich gegen bestehende Verhältnisse zu wehren.

Das Urteil ging durch sämtliche Instanzen und ist nach dem Spruch des Obersten Gerichtshofs bereits rechtskräftig. Auch das Argument, dass die Bäume bereits 24 Jahre vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle gepflanzt worden seien, wurde verworfen. „Die Gerichte entschei-

den in solchen Fällen sehr vorsichtig“, sagte Wolfgruber. Es gehe immer um die konkreten Verhältnisse am Ort des Geschehens. Schon das Erstgericht, das Bezirksgericht Wien-Döbling, habe in diesem Fall festgestellt, dass ein solch hoher Bewuchs für die Gegend unüblich sei. Es müsse auch sichergestellt sein, dass keine Gefährdung durch herabfallende Äste ausgeht. (mini)